

Krone Sachsen ohne Zweifel unterworfen, andererseits aber die besonderen rechtmäßigen Verhältnisse von der Regierung jederzeit, namentlich auch in dem vorliegenden Gesetzentwurfe, wie §. 34. beweise, gebührend berücksichtigt, und die Verhältnisse der Gesamtregierung zu Glaucha bereits durch das Gesetz über die höheren Justizbehörden festgestellt worden seien.

Referent entgegnet, daß man jenen allgemeinen Sinn in die vorgeschlagene Fassung nicht legen gewollt, sondern den §. nur dazu bestimmt habe, zu ergänzen, wo in einzelnen §§. jene Verhältnisse nicht berücksichtigt worden zu sein schienen.

Prinz Johann spricht die Ansicht aus, daß man die Berücksichtigung der fraglichen Verhältnisse und dießfalligen Unterhandlungen der Regierung überlassen könne, und das Gesetz nur so einrichten müsse, daß dieselbe nicht dadurch gehindert werde, den bestehenden Verträgen nachzugehen.

Fürst v. Schönburg führt aber an, daß vertragmäßige Verhältnisse durch Gesetze überhaupt nicht aufgehoben werden können.

Staatsminister v. Könnern findet diesen Satz unrichtig, weil er zu viel sagen würde, indem auch viele andere Inhaber von Patrimonialgerichten die letztern durch Vertrag und titulo oneroso erworben haben, man aber doch wohl nicht annehmen werde, daß auch hinsichtlich dieser durch ein Gesetz keine Änderungen in der Patrimonialgerichtsverfassung eingeführt werden dürfen.

Referent erklärt, daß er als Vertreter der Schönburgischen Reichsherrschaften die Rechte seiner Constituenten niemals werde schmälern lassen.

D. Deutrich, Staatsminister v. Könnern und Bürgermeister Hübler entgegnet, daß die Stände sich nicht damit zu befassen haben, Staatsverträge zu berücksichtigen und auszuliegen, daher auch dießfallige Verwahrungen nicht in die Protocolle der Kammern gehören, und hier ohne Erfolg sein müssen.

Referent v. Carlowitz nimmt dagegen das Recht in Anspruch, seine Aeußerung und Verwahrung in das Protocoll aufgenommen zu sehen, wie dieß schon früher mit einer Protestation des Vertreters der Herrschaft Wildenfels geschehen sei.

Staatsminister v. Könnern erklärt dagegen: wie er zwar nicht hindern könne, daß die Aeußerungen des v. Carlowitz historisch erwähnt werden in dem Protocolle, wie aber die Regierung, da die Kammer keine Behörde zu Annahme von Protestationen sei, dergleichen Verwahrungen als nicht geschehen betrachten müsse, und wie er auch bei ähnlicher Veranlassung, wo einzelne Mitglieder Verwahrungen zum Protocolle geben wollten, sich in dieser Weise geäußert habe.

Nachdem noch Prinz Johann in Vorschlag gebracht hat, §. 37. b. aus dem Gesetze in Wegfall zu bringen, und dafür in die Schrift die Erklärung aufzunehmen; man überlasse der Regierung, zu beurtheilen, in wie weit das Gesetz auf die Reichsherrschaften anzuwenden sei, kommt man auf ein vom

Bischof Mauermann schriftlich eingereichtes Amendement

zu §. 37. b., welches folgendermaßen lautet: „In wie fern die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die in der Oberlausitz bestehenden katholischen Stifter und auf die Schönburgischen Reichsherrschaften, hinsichtlich der letzteren insonderheit wegen der Zuständigkeit des Zwickauer Bezirks-Appellations-Gerichtes und der Gesamtregierung zu Glaucha Anwendung finden, bleibt besonderer Anordnung vorbehalten“, welches derselbe noch mündlich unterstützt und erläutert; worauf sich demselben noch Geheimrath Graf v. Einsiedel hinsichtlich des Domstiftes Meissen, Graf v. Hohensthal in Bezug auf die Justizkanzlei zu Königsbrück mittelst des Antrags, nach den Worten: „der Gesamtregierung zu Glaucha“ einzuschalten: „und den besonders bevorrechteten stehenden Kanzleien in der Oberlausitz“, so wie v. Posern für die Herrschaft Wildenfels, D. Herrmann in Ansehung des Collegiatstiftes Wurzen anschließen.

Staatsminister v. Könnern entgegnet darauf: daß alle diese Bevorrechteten hinsichtlich ihrer Gerichtsbarkeit nicht anders als alle andere Patrimonialgerichtsinhaber zu betrachten seien, und mit Einfluß auf vorliegende Frage keine Staatsverträge bestehen; daher er denn, wenn er schon überhaupt gegen die Aufnahme von §. 37. b. gesprochen habe, sich noch mehr gegen die Annahme aller dieser Zusätze erklären müsse.

Nachdem die Antragsteller die Aeußerung des Ministers zu widerlegen und namentlich das Bestehen von Staatsverträgen auch hinsichtlich ihrer und bezüglich ihrer Auftraggeber nachzuweisen bemüht gewesen sind, und ein vom Bürgermeister Behner gestellter Antrag, daß §. 37. b. ganz wegfallen möge, Unterstützung erlangt hat, kommt

Prinz Johann auf seinen frühern Antrag zurück, ändert denselben jedoch dahin ab, daß in der Schrift gesagt werden möge: daß man der Regierung überlasse, in wie fern sie den Bestimmungen dieses Gesetzes in denjenigen Landestheilen Anwendung geben wolle, in Bezug auf welche besondere Staatsverträge bestehen.

Dieser Vorschlag wird auf vorherige Unterstützung und auf die Frage: Stimmt man diesem Antrage des Prinzen Johann bei? einstimmig angenommen, und ebenso die Frage: Ist §. 37. b. dadurch für in Wegfall gebracht zu achten? mit einem allgemeinen Ja beantwortet.

Hierauf schließt der Präsident die Sitzung gegen halb 3 Uhr.

Hundert u. neun u. achtzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 16. Januar 1834.

Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, wegen zweckmäßiger Organisation der Patrimonialgerichte.

Die Sitzung, in der 32 Mitglieder anwesend, wird nach 10 Uhr eröffnet, das Protocoll der letztvorherigen verlesen; wobei, außer einigen sogleich im besagten Protocolle nachgetragenen Bemerkungen, noch folgende gemacht werden.

Staatsminister v. Könnern erinnert, wie er auf die vom Mitgliede v. Carlowitz hinsichtlich seiner Machtgeber bei